

# Satzung

(aktuelle Fassung, Änderungen können sich noch ergeben nachdem die Gemeinnützigkeit bestätigt wurde)

## DYNAMO DRESDEN FANCLUB

### DIE TREUEN LÖWEN 1993 E.V.

VOM 26.04.2002

#### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führte den Namen „Die Treuen Löwen 1993“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeinschaftssinns, der sportlichen Betätigung, der Toleranz gegenüber Andersdenkenden und des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen. So soll ihnen die Möglichkeit einer sinnvollen Beschäftigung im Rahmen eines Fußball – Fanclubs gegeben werden.
- 2.2. Im Rahmen der Tätigkeit als Dynamo Fanclub soll der Verein „1. FC Dynamo Dresden e.V.“ unterstützt werden. Dazu zählt sowohl die Unterstützung als Fan an sich, als auch die Unterstützung des Fußball Nachwuchses von Dynamo Dresden in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Dresdner Fußballfördervereinen. Wichtiges Anliegen des Fanclubs ist es, andere Dynamo Fans in die Fanarbeit zu integrieren, ihnen die Möglichkeit einer sportlichen Betätigung zu geben bzw. mit der Förderung des Fußballnachwuchses Dynamos ein Ziel und Sinn der Fanarbeit zu geben.
- 2.3. Diesen Vereinszweck verfolgt der Verein insbesondere durch:
  - Regelmäßige Durchführung (1x pro Woche) gemeinsamer sportlicher Aktivitäten im Rahmen des Hallenfußballs
  - Organisation und Durchführung von Turnieren, dessen Gewinn an den Fußball Nachwuchs gespendet werden
  - Mitgliedschaft im Förderkreis
  - Teilnahme und Unterstützung der Fußballförderkreise entweder in personeller Hinsicht bei der Durchführung bestimmter Aktionen oder in finanzieller Hinsicht.
  - Organisation gemeinsamer Fahrten zu Spielen Dynamo Dresdens

- 2.4. Der Verein Die Treuen Löwen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 3.2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder.
- 3.3. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des auf die Aushändigung der Aufnahmeurkunde folgenden Monats mit Entrichten des ersten Monatsbeitrages.
- 3.4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Beendigung des laufenden Monats.
- 4.3. Bei Austritt ist der fällige Monatsbeitrag noch zu entrichten.
- 4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es :
  - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Jedes Mitglied hat das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vereinsvorsitzenden doppelt.
- 5.2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Treue und Loyalität dem Verein 1.FC Dynamo Dresden gegenüber und akzeptieren die jeweilige Stadionordnung bei Heim- und Auswärtsspielen.
- 5.3. Die Mitglieder sind gegen jede Form von Gewalt und Ausländerfeindlichkeit!

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 6.2. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - ⇒ die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung
  - ⇒ die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - ⇒ die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- 8.2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, und dem Schatzmeister bis zu einer Mitgliederzahl von 30 Personen. Wird diese Zahl überschritten, kann der Vorstand um 2 auf 5 Personen erweitert werden. Dies muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 8.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlungen sind zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds erfordert die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitglieder in den Vorstand zu berufen.
- 8.5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- ⇒ Änderung der Satzung
  - ⇒ Auflösung des Vereins
  - ⇒ die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
  - ⇒ der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - ⇒ Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - ⇒ Wahl des oder der Kassenprüfer
  - ⇒ Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
  - ⇒ Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 9.2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung.
- 9.3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 9.4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit es die Umstände zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung anzugeben.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat; in diesem Fall ist zwischen den Kandidaten, welche die höchste und die zweithöchste Zahl von Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 9.8. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- 10.1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereines und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen einberuft.
- 10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 10.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen für die Gründung**

- 11.1. Abweichend von Nr.3.2 und 3.3 erwerben die Gründungsmitglieder die Mitgliedschaft durch Unterzeichnung der Gründungssatzung in der Gründungsversammlung
- 11.2. Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht und vom Finanzamt etwa beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern, soweit dies zur Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist, und hierbei redaktionelle Unstimmigkeiten im Satzungstext zu beheben

## **Gründer:**